

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Masterstudium Deutsch-Französisches Recht im Fachbereich Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 4. Dezember 2013

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1, Art. 43 Abs. 5 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für das Masterstudium Deutsch-Französisches Recht im Fachbereich Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg vom 29. September 2010 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „des stärker forschungsorientierten Masterstudiums“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Worte „und der Université de Rennes 1“ sowie das Wort „gemeinsame“ gestrichen sowie nach dem Wort „Studienprogramm“ die Worte „mit der Université de Rennes 1“ eingefügt.
 - b) Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.
3. § 3 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Diese werden als Modul (1) gemäß Anlage 1 angerechnet.“
4. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung.“
5. In § 8 Abs. 3 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „16“ ersetzt.
6. In § 9 Abs. 3 Satz 3 wird die Satznummer „³“ eingefügt.
7. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Anrechnung von Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik

Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an einer ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden bei einem Studium nach dieser Prüfungsordnung angerechnet, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen.²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, können angerechnet werden, soweit die festgestellten Kompetenzen gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Die Noten angerechneter Module, Prüfungen und Studienleistungen werden übernommen, wenn sie entsprechend § 17 gebildet wurden. ²Stimmt das Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU Erlangen-Nürnberg angerechneter Prüfungen mit dem Notensystem des § 17 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen in der Regel nach einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Umrechnungsschlüssel berechnet.

(4) ¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. ²Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ³Die Entscheidung trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der oder des vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin oder Fachvertreter. ⁴Die Entscheidung ergeht schriftlich.“

Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Täuschung“ ein Komma sowie die Worte „Zugelassene Hilfsmittel“ angefügt.

b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Zusätzlich zu den sonst zugelassenen Hilfsmitteln dürfen die Studierenden Wörterbücher verwenden, die entweder einsprachig (Deutsch-Deutsch) oder zweisprachig (für die Übersetzung in eine oder beide Richtungen) ausgelegt und auch solche, die auf juristische Terminologie spezialisiert sind. ²Diese Wörterbücher dürfen nur in unverändertem Zustand, insbesondere ohne handschriftliche Anmerkungen, Unterstreichungen oder farbliche Markierungen, verwendet werden.“

c) Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst.

9. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„³Anstelle einer Beisitzerin oder eines Beisitzers kann auch eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer mitwirken.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Prüfungsdauer der mündlichen Prüfungen ergibt sich aus Anlage 1; Prüfungen können in deutscher und französischer Sprache durchgeführt werden. ²Mündliche Prüfungen finden grundsätzlich gruppenweise mit maximal fünf Prüflingen pro Gruppe statt.“

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die mündliche Prüfung vor mehreren Prüfern gilt § 17 Abs. 2 Satz 3.“

10. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird in der Notenstufe „mangelhaft“ das Wort „ganzen“ durch das Wort „Ganzen“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „im Anhang“ durch die Worte „in **Anlage 1**“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

cc) Es werden Satznummern eingefügt.

c) In Abs. 5 werden die Worte „der Module“ durch die Worte „eines jeden Moduls“ ersetzt.

d) In Abs. 6 werden die Worte „Der Anhang kann vorsehen“ durch die Worte „In **Anlage 1** kann vorgesehen werden“ ersetzt.

11. § 24 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebene Voraussetzungen und Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden,“

b) In Nr. 2 werden nach dem Wort „gilt“ ein Komma und das Wort „oder“ angefügt.

12. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„³Das Modul (1) gilt als bestanden, wenn die Université de Rennes 1 bescheinigt, dass sämtliche Voraussetzungen für die Verleihung des Abschlusses „Master 1“ vorliegen.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Module“ die Worte „oder Teile eines Moduls“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Ist nach Satz 2 ein Einbringen ausgeschlossen, legt der Prüfungsausschuss ein Studienprogramm fest, welches in seinem Anforderungsprofil demjenigen der **Anlage 1** vergleichbar ist.“

13. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Studierende oder der Studierende in der Lage ist“ durch die Worte „Studierenden in der Lage sind“ ersetzt sowie die Worte „oder seinem“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sie soll einen Umfang von 100.000 (einhunderttausend) Zeichen nicht unterschreiten und darf 120.000 (einhundertzwanzigtausend) Zeichen nicht überschreiten.“

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Leerzeichen und Fußnoten werden mitgezählt; Deckblatt, Literaturverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis, Gliederung und die Erklärung nach Abs. 6 werden nicht mitgezählt.“

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt in der Regel drei Monate; sie kann vom Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag der oder des Studierenden auf höchstens sechs Monate verlängert werden. ²Weist die oder der Studierende durch ärztliches Attest nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungszeit.“

14. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Dauer der mündlichen Prüfung zur Masterarbeit ergibt sich aus **Anlage 1**;“

b) In Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 1 und Nr. 2 werden jeweils die Worte „etwa 15-minütigem“ bzw. „etwa 15-minütigen“ gestrichen.

c) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³§ 16 gilt entsprechend.“

15. § 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Das Modul „(9) Masterarbeit“ muss vollständig wiederholt werden, wenn entweder die Masterarbeit oder die mündliche Prüfung zur Masterarbeit oder beides nicht bestanden ist.“

- b) In Satz 3 werden nach dem Wort „muss“ die Worte „außer in Modul (1) nach **Anlage 1**“ eingefügt.
- c) In Satz 6 wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
- d) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden zu Sätzen 4 bis 7.

16. In Anlage 1 erhält die Tabelle folgende Fassung:

„Anlage 1: Modulübersicht

| Nr. | Titel | Veranstaltung | ECTS | ∑ ECTS | Art und Dauer der Prüfung | Belegung empfohlen in Semester |
|-----|---|--|-------------------|-------------|---|--------------------------------|
| (1) | Studium an der Université de Rennes 1 | Gemäß den Vorgaben der Université de Rennes 1 für das erste Semester des „Master droit européen - Spécialité juriste franco-allemand“ (einschließlich eines gemeinsam von der Universität Erlangen-Nürnberg und der Université de Rennes 1 veranstalteten rechtsvergleichenden Seminars zum deutschen und französischen Recht) | 30,0 | 30,0 | Gemäß Studien- und Prüfungsregeln der Université de Rennes 1 | 1 |
| (2) | Vertiefungsbereich Internationales und Europäisches Recht Die Wahl einer Veranstaltung in einem der Module (2) und (7) schließt deren Wahl im jeweils anderen Modul aus. | 2 Veranstaltungen mit Bezug zum Internationalen oder Europäischen Recht Gewählt werden können Veranstaltungen aus dem Schwerpunktbereich „Internationales und Europäisches Recht“ aber auch andere vom Prüfungsausschuss rechtzeitig ortsüblich bekannt gemachte Veranstaltungen mit dem geforderten Bezug. | je 2,5 | 5,0 | Mündliche Abschlussprüfung gem. § 16 (Gruppenprüfung; 10 Minuten je Prüfling, jedoch mindestens 15 Minuten Gesamtdauer) | 2 |
| (3) | Prozessrecht | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zivilprozessrecht I ▪ Verwaltungsprozessrecht | 2,5 2,5 | 5,0 | Mündliche Abschlussprüfung gem. § 16 (Gruppenprüfung; 10 Minuten je Prüfling, jedoch mindestens 15 Minuten Gesamtdauer) | 2 |
| (4) | Recht und Kultur | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Cultural Awareness Training oder Sprachkurs (nicht Französisch; Niveau ggf. lt. Einstufungstest) ▪ Peer-Mentorat „Recht-Kultur“ ▪ Interkulturelle Kommunikation | 2,0 1,0 2,0 | 5,0 | Unbenotete Studienleistung (Klausur 60 – 90 Minuten) | 2 |
| (5) | Deutsches Materielles Recht I | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführung BGB und BGB AT oder Grundrechte ▪ Propädeutische Übung ▪ Schriftliche Prüfung | 7,5 5,0 2,5 | 15,0 | Schriftliche Abschlussprüfung gem. § 15 (90 bis 120 Minuten) | 2 |

| | | | | | | |
|---------------|---|--|--|--------------|---|---------------------------|
| (6) | Deutsches Materielles Recht II | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schuldrecht – Allgemeiner Teil <i>und</i> Vertragliche Schuldverhältnisse <i>oder</i> Staatsorganisationsrecht <hr/> ▪ Propädeutische Übung <hr/> ▪ Schriftliche Prüfung | 7,5 5,0 2,5 | 15,0 | Schriftliche Abschlussprüfung gem. § 15 (90 bis 120 Minuten) | 3 |
| (7) | <p>Schwerpunktstudium</p> <p>Zur Auswahl stehen folgende Schwerpunktbereiche: Wirtschaftsrecht, Internationales und Europäisches Recht, Unternehmens- und Arbeitsordnung, Staat und Verwaltung.</p> <p>Die Studierenden müssen in einem Schwerpunktbereich fünf mit je 2,5 ECTS Punkten bewertete Lehrveranstaltungen auswählen. Die erworbenen Kompetenzen werden in einer den Gesamtstoff umfassenden mündlichen Prüfung bewertet.</p> | <p>Beispielsweise folgende 5 Lehrveranstaltungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Internationales Privatrecht ▪ Rechtsvergleichung ▪ Europäisches Vertragsrecht ▪ Völkerrecht I ▪ Europarecht II (Vertiefung) <hr/> Mündliche Prüfung | 2,5 2,5 2,5 2,5 2,5 2,5 | 15,0 | Mündliche Abschlussprüfung gem. § 16 (Gruppenprüfung; 20 Minuten je Prüfling, jedoch mindestens 30 Minuten Gesamtdauer) | 3 (10 ECTS) 4 (5 ECTS) |
| (8) | Praktikum | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Praktikum | 10,0 | 10,0 | Unbenotete Studienleistung (Praktikumszeugnis) | 3 (5 ECTS) 4 (5 ECTS) |
| (9) | Masterarbeit | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Masterarbeit <hr/> ▪ Mündliche Prüfung | 15,0 5,0 | 20,0 | Masterarbeit gemäß § 26 sowie Mündliche Prüfung zur Masterarbeit gemäß § 27 (30 Minuten je Prüfling) | 4 |
| Summe: | | | 120,0 | 120,0 | | |

”

17. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „stärker forschungsorientierten“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „30. Juni“ durch die Worte „31. Juli“ ersetzt.
- c) In Abs. 6 Satz 4 Nr. 2 werden das Komma durch das Wort „und“ ersetzt sowie die Worte „und Motivation zum Masterstudium“ gestrichen.
- d) Nach Abs. 6 wird folgender Abs. 7 eingefügt:

„(7) ¹Im Qualifikationsfeststellungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Zugangskommission gestattet, die Prüfung in anderer Form abzulegen.“

- e) Der bisherige Abs. 7 wird zu Abs. 8.

§ 2

¹Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2014 aufnehmen. ³Studierende, die bereits im Masterstudiengang nach dieser Prüfungsordnung studieren, können durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss bis zum 15. Januar 2014 beantragen, nach der neuen Prüfungsordnung zu studieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 27. November 2013 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten vom 4. Dezember 2013.

Erlangen, den 4. Dezember 2013

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Präsident

Die Satzung wurde am 4. Dezember 2013 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 4. Dezember 2013 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 4. Dezember 2013.